

Verwaltungsvereinbarung
zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des wasser-
rechtlichen Verfahrens zur Neufestsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für
die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont (Niedersächsisches
Staatsbad Pyrmont)

I. Präambel

Das Niedersächsische Staatsbad Pyrmont beabsichtigt, die Neufestsetzung eines Schutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Pyrmont für den niedersächsischen und den nordrhein-westfälischen Gebietsanteil zu beantragen, da auf nordrhein-westfälischer Seite die Heilquellenschutzgebietsverordnung auf 40 Jahre begrenzt war und mit Ablauf des 31. Oktober 2014 ihre Gültigkeit verlor. Aufgrund einer vorläufigen Anordnung vom 1. September 2015, basierend auf der geplanten Novellierung und der bisherigen Begrenzung des Schutzgebietes, ist der Quellschutz für weitere drei Jahre für den nordrhein-westfälischen Gebietsanteil gewährleistet. In Niedersachsen wurde das Quellschutzgebiet mit Verordnung vom 23. Juni 1967 festgesetzt. Die Schutzgebietsverordnung ist noch gültig, aber novellierungsbedürftig. Ein wasserrechtliches Verfahren zur Neufestsetzung des Heilquellenschutzgebietes ist daher erforderlich.

Die betroffenen Heilquellen liegen ausschließlich im Stadtgebiet von Bad Pyrmont und damit im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Hameln-Pyrmont. Lediglich Teilbereiche der neuen qualitativen Schutzzonen III/1 und III/2 als auch Teile der quantitativen Schutzzonen A und B erstrecken sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

II. Vereinbarung

Für die Durchführung des unter I. beschriebenen wasserrechtlichen Verfahrens zur Novellierung des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont in den Gebieten des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landes Niedersachsen schließen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz,
Frau Ursula Heinen-Esser

und

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz,
Herrn Olaf Lies

gemäß § 117 Absatz 3 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist und § 129 Absatz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) die folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

Zuständige Behörde

Als gemeinsame zuständige Behörde für die Neufestsetzung des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont in den Gebieten des Landes Niedersachsen und des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Landkreis Hameln-Pyrmont bestimmt. Dieser handelt, soweit sich das Vorhaben auf Flächen des Landes Nordrhein-Westfalen erstreckt, unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts und im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Detmold.

§ 2

Soweit sich über das in § 1 genannte wasserrechtliche Verfahren hinaus andere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrzunehmen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. 10. 2018

Hannover, den 25. 10. 2018

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

Für das Land Niedersachsen:

Der Minister für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Olaf Lies

